

ANLEITUNGEN

zur Abfassung der MwSt.-Erklärung Vordr. 74-bis

Begleitwort

Die vom Art.8, Absatz 5 des DPR Nr. 322 vom 22. Juli 1998 vorgesehene Erklärung ist von den Verwaltern bzw. von den amtlichen Liquidatoren, innerhalb von vier Monaten ab dem Ernennungsdatum, beim zuständigen MwSt.-Amt bzw. beim Amt der Einnahmen (falls errichtet) abzugeben bzw. an dieses zu übermitteln.

Die Buchhaltungsangaben müssen sich auf Umsätze beziehen, welche im Teil des Kalenderjahres vor der Konkursklärung bzw. vor der verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation, erzielt wurden.

In der Erklärung sind die Angaben des Subjektes anzuführen das in Konkurs geraten ist bzw. das sich in einer verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation befindet (Gesellschaft, Firma, MwSt.-Nummer und Steuernummer). Anzugeben sind auch die Daten des Konkursverwalters bzw. des amtlichen Liquidators (Name, Ernennungsdatum, Steuernummer, Telefon-, Faxnummer und Steuerdomizil) sowie das Gericht, welches das Urteil erlassen hat, mit der Nummer und dem Datum des Urteiles. Alle in der Erklärung angeführten Beträge müssen auf **1.000 Lire aufgerundet** werden, falls die letzten drei Ziffern die 500 Liregrenze überschreiten bzw. abgerundet werden, falls die genannte Grenze unter 500 Lire liegt. Wird die Erklärung in Euro abgefasst, sind die Beträge in **Euro Einheiten** anzugeben wobei der Betrag aufzurunden ist, falls dieser gleich 50 Euro-Centesimi oder drüber ist bzw. abzurunden falls dieser unter der genannten Grenze liegt. Werden die Beträge in Euro angeführt, *sind die drei vorgedruckten Nullen nicht zu beachten*, die ausschließlich Steuerzahler betreffen, welche die Beträge in Lire angeben.

Es wird klargestellt, daß die Konkursverwalter bzw. die amtlichen Liquidatoren, die Jahreserklärung in Bezug auf das ganze Jahr einreichen müssen, welche aus zwei Vordrucken besteht: der Erste für die Umsätze, welche im Teil des Kalenderjahres vor der Konkursklärung bzw. vor der Zwangsliquidation registriert wurden, der Zweite für die Umsätze die nach diesem Datum registriert wurden.

HINWEISE:

– Genaue Hinweise zum Inhalt der verschiedenen Zeilen der Erklärung sind in den Erläuterungen im Hauptteil der Anleitungen zur MwSt.-Jahreserklärung enthalten, die sich auf das Jahr vor der Eröffnung des Konkursverfahrens bzw. der verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation bezieht.
– Falls nicht näher bezeichnet, beziehen sich die angeführten Gesetzesartikel auf das DPR Nr.633 vom 26. Oktober 1972.

Buchhaltungsangaben

– **Zeile A1**, Wert der Restbestände zum 31. Dezember des Jahres vor Konkursbeginn bzw. vor der verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation;

– **Zeile A2**, Wert der Restbestände zum Datum der Konkursöffnung bzw. bei der verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation;

Die Daten, welche in den Zeilen von A3 bis A8 anzuführen sind, müssen sich auf den Zeitraum 1. Januar - Datum der Konkursklärung beziehen;

– **Zeilen A3 und A4**, entsprechend den Gesamtbetrag der nicht steuerpflichtigen und der steuerbefreiten Umsätze übertragen;

– **Zeile A5**, Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Umsätze (Güterabtretungen und Dienstleistungen) und der entsprechenden Steuer;

– **Zeile A6**, die gesamten Güteranschaffungen, welche für den Wiederverkauf bzw. für die Produktion von Gütern oder Dienstleistungen bestimmt sind, und die entsprechende Steuer;

– **Zeile A7**, Gesamtbetrag der sonstigen Anschaffungen und Einfuhren, welche zwecks MwSt. von Bedeutung sind und den Gesamtbetrag der MwSt. der steuerpflichtigen Umsätze;

– **Zeile A8**, Betrag des zulässigen MwSt.-Absetzbetrages, unter Beachtung der von den Artikeln 19, 19-bis, 19-bis1 und 19-bis2 vorgesehenen Grenzen des Absetzbetrages;

– **Zeile A9**, MwSt.-Guthaben aus dem Vorjahr, dessen Rückerstattung nicht beantragt wurde;

– **Zeile A10**, geschuldeter Betrag aus den periodischen Abrechnungen, einschließlich der Zinsen von 1,50% für die viermonatlichen Abrechnungen;

– **Zeile A11**, Gesamtbetrag der durchgeführten periodischen Zahlungen, einschließlich der Zinsen von 1,50% für die viermonatlichen Abrechnungen;

– **Zeile A12**, Betrag der MwSt. für folgende Umsätze:

- Umsätze nach Artikel 17, Absatz 3, welche in Italien von nicht ansässigen Subjekten mit nationalen Unternehmen durchgeführt wurden (die eine Eigenrechnung ausstellen müssen, welche im Register der ausgestellten Rechnungen wie auch im Register der Anschaffungen eingetragen werden muß), einschließlich der Einfuhren in den Staat von Gütern aus dem Vatikan bzw. aus der Republik San Marino;
- Entgelte, welche von öffentlichen Transportunternehmern an Wiederverkäufer von Reiseunterlagen ausbezahlt wurden (Art.74, Absatz 1, Buchst.e).

– **Zeile A13**, für innergemeinschaftlichen Güteranschaffungen und von Dienstleistungen nach Art.40, Absätze 4-bis, 5, 6 und 8 des GD nr. 331/1993

geschuldete Steuer (Dienstleistungen in Bezug auf bewegliche Güter, Gutachten, Gütertransporte, Nebenleistungen und Vermittlungen eingeschlossen).

N.B.: Die Beträge aus den Zeilen A12 und A13 sind nicht in Zeile A5 der Spalte Steuer einzuschließen, während die entsprechenden steuerpflichtigen Bemessungsgrundlagen unter den Anschaffungen (Zeilen A6 un A7) eingeschlossen werden müssen.

– **Zeile A14**, von den landwirtschaftlichen Produzenten abziehbarer Betrag (wie die theoretische MwSt.), welche nicht steuerpflichtige Abtretungen von landwirtschaftlichen Produkten nach Art.8, erster Absatz, Art.38-quater und Art.72 wie auch innergemeinschaftliche Abtretungen von landwirtschaftlichen Produkten, die in Tabelle A - Teil eins - eingeschlossen sind, durchgeführt haben. Der Betrag der in dieser Zeile anzuführen ist, wird durch Anwendung der pauschalen Ausgleichsätze berechnet, die auch angewandt werden könnten, falls besagte Umsätze im Staatsgebiet durchgeführt worden sind.

– **Zeile A15** ist abzufassen, falls die Summe der Beträge aus den Zeilen A8, A9, A11 und A14 höher ist als die Summe der Beträge aus den Zeilen A5 (Spalte Steuer), A12 und A13. Umgekehrt ist **Zeile A16**, geschuldete MwSt., abzufassen, falls die Summe der Beträge aus den Zeilen A8, A9, A11 und A14 niedriger ist als die Summe der Beträge aus den Zeilen A5 (Spalte Steuer), A12 und A13.

– **Zeile A17**, Gesamtbetrag der nicht steuerpflichtigen, innergemeinschaftlichen Abtretungen und Dienstleistungen, nach Abzug der Kürzungsschwankungen. Es wird darauf hingewiesen, daß in dieser Zeile die innergemeinschaftlichen Anschaffungen nicht einzuschließen sind selbst wenn sie im Register der ausgestellten Rechnungen verbucht worden sind. In der Zeile sind einzuschließen:

- die Entgelte für innergemeinschaftliche Anschaffungen nach Art.41 des Gesetzesdekretes Nr.331 vom 30. August 1993 umgewandelt von Gesetz Nr.427 vom 29. Oktober 1993, unter denen auch folgende Fälle einzuschließen sind: wenn ein inländische Abtreter für den eigenen innergemeinschaftlichen Erwerber in einem Mitgliedsstaat, der verschieden ist vom Zugehörigkeitsstaat dieses Letzten, Waren abtrete bzw. falls ein inländisches Subjekt diese Waren vom eigenen innergemeinschaftlichen Lieferanten dem eigenen Abtreter des Mitgliedsstaates anliefern lässt, der zur Zahlung der Steuer dieses Geschäftsvorfalles bestimmt ist.
- die innergemeinschaftlichen Abtretungen landwirtschaftlicher Produkte, die in der Tabelle A - erster Teil des DPR Nr.633 von 1972 eingeschlossen sind oder nicht und von landwirtschaftlichen Produzenten durchgeführt wurden, die unter die Sonderbesteuerung nach Art.34 desselben DPR fallen.
- die innergemeinschaftlichen Abtretungen aus einem MwSt.-Depot mit Versand in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (Art.50-bis, Absatz vier, Buchst.f) des GD Nr.331/1993.
- die Entgelte für Dienstleistungen nach Art.40, Absätze 4-bis, 5, 6 und 8, des Gesetzesdekretes Nr.331 von 1993 (Dienstleistungen in Bezug auf bewegliche Güter, die in Italien durchgeführten Gutachten selbst wenn die Güter nach Abschluß der Bearbeitung außerhalb des Staatsgebietes gesandt bzw. transportiert werden, Dienstleistungen für innergemeinschaftliche Transporte und die entsprechenden Vermittlungen, zu den innergemeinschaftlichen Leistungen gehörende Leistungen und die entsprechenden Vermittlungen, sonstige Leistungen für die Vermittlung in Bezug auf bewegliche Güter), die nicht der Steuer unterliegen und gegenüber passiven Subjekten sonstiger Mitgliedsstaaten durchgeführt worden sind.

– **Zeile A18**, Gesamtbetrag der Abtretungen, welche gegenüber Unternehmen aus San Marino durchgeführt wurden;

– **Zeile A19**, Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Anschaffungen, nach Abzug der Kürzungsschwankungen. Einzuschließen sind:

- die Entgelte der innergemeinschaftlichen Güteranschaffungen nach Art.74, Absätze 7 und 8, die im Sinne des Art.42, Absatz 1, des GD 331/1993, nicht der Steuer unterliegen;
- die Entgelte der innergemeinschaftlichen Anschaffungen ohne Zahlung der Steuer mit Inanspruchnahme des Plafonds im Sinne der Artikel 8, 8-bis und 9, welche in Art.42, Absatz 1 des GD 331/1993 erwähnt sind;
- die Entgelte der innergemeinschaftlichen Anschaffungen, die objektiv gesehen nicht steuerpflichtig sind und den Plafond nicht in Anspruch genommen haben, einschließlich jener Entgelte, welche die Güter betrifft, die im Sinne des Art. 50-bis, Absatz 4, Buchstabe a) des GD Nr.331/1993, ins MwSt.-Depot eingebracht werden sollen;
- die Entgelte für den Ankauf von innergemeinschaftlichen, ausländischen Veröffentlichungen seitens Universitätsbibliotheken, die nicht der Steuer unterliegen;
- die Entgelte für innergemeinschaftliche Anschaffungen, die im Sinne des Art.10, welcher im Art.42, Absatz 1 des GD 331/1993 erwähnt ist, von der Steuer befreit sind;
- die Entgelte der innergemeinschaftlichen Anschaffungen, nach Abzug der MwSt. für welche im Sinne des Art.19-bis1 bzw. sonstiger Verfügungen, kein MwSt.-Absetzbetrag möglich ist.

– **Zeile A20**, Betrag der Güteranschaffungen aus San Marino, für welche der inländische Erwerber die entsprechenden Rechnungen laut Art.17, Absatz 3 vervollständigt bzw. registriert hat. In derselben Zeile ist der Betrag der Güteranschaffungen einzuschließen für welche der inländische Erwerber, die Steuer unmittelbar dem Verkäufer aus San Marino entrichtet hat.

Die Erklärung muß vom **Masseverwalter** bzw. vom **Liquidationskommissär** unterschrieben werden.